

Corporate Finance Codex der AiF

1. Die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen (AiF e.V.) und die Forschungsvereinigungen haben den Status der Gemeinnützigkeit zu erfüllen. Die Forschungsvereinigungen werden finanziell von der Wirtschaft getragen, beispielsweise finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sonderzuwendungen oder durch sonstige Einnahmen, die keine Gegenleistung für die Beantragung und Durchführung von sowie die Teilnahme an Vorhaben der industriellen Gemeinschaftsforschung sein dürfen. Die Forschungsvereinigungen ermöglichen somit die Forschungsförderung auf dem Tätigkeitsgebiet der jeweiligen Branche. Die AiF und ihre Forschungsvereinigungen stellen sicher, dass sich unter dieser Voraussetzung grundsätzlich jedes interessierte Unternehmen an der IGF beteiligen kann. Dabei steht die Mitgliedschaft in den Forschungsvereinigungen grundsätzlich jedem interessierten Unternehmen offen.
2. Die in der AiF organisierten Forschungsvereinigungen haben die von der AiF definierten Anforderungen an eine Mitgliedschaft und die von der AiF definierten strukturellen und organisatorischen Qualitätskriterien zu erfüllen.
3. Soweit die Forschungsvereinigung nicht selbst durchführende Forschungseinrichtung ist und die Zuwendung nicht zur Koordinierung von Gesamtprojekten bestimmt ist, sind die IGF-Fördermittel ohne Abzug an die durchführende Forschungseinrichtung weiterzuleiten.
4. Forschungsvereinigungen dürfen von Forschungseinrichtungen für Zuwendungen des BMWi und für die Projektadministration kein Entgelt, auch kein verdecktes, erheben und keine analogen Zahlungen annehmen. Als verdecktes Entgelt gilt dabei insbesondere die vertragliche Verpflichtung der Forschungseinrichtung(en) zur Einwerbung oder zur Mitwirkung bei der Einwerbung von Industriemitteln für die Forschungsvereinigung, soweit es sich hierbei nicht um vorhabenbezogene Aufwendungen der Wirtschaft im Sinne der jeweils gültigen Richtlinie über die Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung handelt.
5. Zahlungen durch Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft an Forschungsvereinigungen dürfen nicht aus öffentlichen Projektfördermitteln stammen und deren Höhe auch nicht von den im Rahmen der IGF bewilligten Fördermitteln abhängig sein.
6. Forschungseinrichtungen dürfen Mitglied einer Forschungsvereinigung sein, jedoch sind Zwangsmitgliedschaften als Voraussetzung für ihre Beteiligung an der IGF ausgeschlossen. Die AiF und ihre Mitglieder stellen sicher, dass sich jede interessierte Forschungseinrichtung an der IGF beteiligen kann.
7. Die Forschungsvereinigung sorgt zusammen mit den Forschungseinrichtungen für die Verbreitung der Ergebnisse der Forschungsvorhaben. Diese sind zu veröffentlichen und allen interessierten Unternehmen und der (Fach-)Öffentlichkeit zu gleichen Bedingungen, ggf. gegen Kostenersatz, zur Verfügung zu stellen. Verboten ist jegliche Vorzugsbehandlung der Mitglieder der Forschungsvereinigungen in Bezug auf die Forschungsergebnisse oder auf die Rechte daran.